



Prüfungsordnung

für das Vollstudium der Katholischen Theologie

Abschluss: „Magister Theologiae“

vom 1. Dezember 2008

zuletzt geändert am 01.02.2012
zuletzt geändert am 18.12.2020
zuletzt geändert am 16.06.2023
zuletzt geändert am 07.06.2024
zuletzt geändert am 07.11.2025
zuletzt geändert am 06.02.2026
zuletzt geändert am 10.07.2026

Anhang zur Prüfungsordnung zuletzt geändert am 10. Juli 2026

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier hat in ihrer Sitzung vom 30. Mai 2008 entsprechend den Richtlinien der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ Papst Johannes Pauls II. vom 15. April 1979 und den zugehörigen Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen sowie der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 und der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 die folgende Prüfungsordnung für den modularisierten Magisterstudiengang Katholische Theologie beschlossen. Für diese Prüfungsordnung wurde von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom am 4. August 2008 (Prot. Nr. 846/1979) und vom Diözesanadministrator des Bistums Trier in Wahrnehmung der Aufgaben des Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät Trier am 26. August 2008 eine vorläufige Genehmigung erteilt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 13. November 2008 (Az.: 9526 Tgb.Nr. 187/08) diesen Studiengang und diese Prüfungsordnung bis zu ihrer Akkreditierung vorläufig anerkannt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund der Auflagen und Empfehlungen der AKAST-Akkreditierungskommission vom 18. März 2011, vom 3. August 2018 und vom 21. März 2023 hat die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier entsprechende Änderungen dieser Prüfungsordnung beschlossen. Die letzte Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgte mit Beschluss der Fakultätskonferenz am 10. Juli 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Magisterprüfung, akademischer Grad	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Regelstudienzeit, Fristen.....	3
§ 4	Umfang des Studiums, Umfang und Art der Magisterprüfung.....	4
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	5
§ 6	Gliederung des Studiums, Module.....	6
§ 7	Prüfungsausschuss	7
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 10	Meldung und Zulassung zu den Modulprüfungen	10
§ 11	Modulprüfungen	11
§ 12	Mündliche Prüfungen (im Rahmen der Modulprüfungen)	12
§ 13	Schriftliche Prüfungen (im Rahmen der Modulprüfungen).....	13
§ 14	Magisterarbeit	14
§ 15	Annahme und Begutachtung der Magisterarbeit	15
§ 16	Magister-Abschlussprüfung.....	16
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	17
§ 18	Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen.....	18
§ 19	Freiversuch.....	18
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 21	Zeugnis über die Magisterprüfung, Diploma Supplement.....	19
§ 22	Magisterurkunde	20
§ 23	Ungültigkeit der Magisterprüfung	20
§ 24	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	21
§ 25	In-Kraft-Treten.....	21
	Anhang	22

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Magisterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das 5-jährige grundständige Theologiestudium im modularisierten Vollstudiengang der Katholischen Theologie (Magisterstudiengang) an der Theologischen Fakultät Trier.

(2) Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss der wissenschaftlichen philosophisch-theologischen Studien im Studiengang Katholische Theologie. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und nach der bestandenen Abschlussprüfung (§ 16) verleiht die Theologische Fakultät Trier den akademischen Grad eines „Magister Theologiae“ oder einer „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: Mag. theol.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen vorangesetzt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium der Theologie im Magisterstudiengang an der Theologischen Fakultät Trier kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Für den Magisterstudiengang Katholische Theologie sind geprüfte Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache sowie geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – erforderlich. Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Kann der Nachweis der Sprachkenntnisse beim Beginn des Studiums nicht geführt werden, soll er möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Lateinkenntnisse werden durch das staatliche Latinum, Griechischkenntnisse durch das klassische oder biblische Graecum geführt; diese Prüfungen müssen wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Zudem ist die erfolgreiche Teilnahme am einsemestrigen Hebräischkurs oder an einer einsemestrigen Einführung in die hebräische Sprache zu erbringen.

Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die Nachweise der Sprachkenntnisse sind spätestens zu Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen; andernfalls wird die Zulassung zu den weiteren Modulprüfungen verweigert.

§ 3 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit und den Abschluss der Magisterprüfung, zehn Semester; davon entfallen sechs Semester auf den ersten Studienabschnitt und vier Semester auf den zweiten Studienabschnitt. Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind,

werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung, Pflege eines nahen Angehörigen oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(3) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden, weil die Module der Theologischen Grundlegung immer nur im Wintersemester beginnen. Um einen frühzeitigen Erwerb der für das Studium erforderlichen Sprachvoraussetzungen zu ermöglichen, wird auf Antrag jedoch auch eine Einschreibung zum Sommersemester gestattet.

(4) Im Interesse eines zügigen Studiums ist der modularisierte Magisterstudiengang straff und als Vollzeitstudium organisiert. Die Studierenden sollten in jedem Semester im Schnitt 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die in zwei aufeinander folgenden Semestern weniger als die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erreichen, sind verpflichtet, die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Umfang des Studiums, Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Im fünfjährigen Magisterstudium sind philosophische und theologische Studieninhalte und durch Kurse zum Erwerb von berufsbezogenen Kompetenzen im Gesamtumfang von insgesamt 300 Leistungspunkten (vgl. § 5 Abs. 2) zu absolvieren. Die Verteilung der Pflichtstunden auf die einzelnen Fächer und die Organisation des Magisterstudiengangs sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Ausbildungseinheiten zum Erwerb der studien- und berufsbezogenen Kompetenzen in den Modulen 15 und 23, welche in das Magisterstudium integriert sind, gehören nicht zum Lehrprogramm der Theologischen Fakultät Trier, sondern liegen in der Verantwortung des Priesterseminars bzw. des Generalvikariats bzw. der Verantwortlichen einer anderweitigen Praktikumsstelle. Jedoch unterliegen die Auswahl- und Angebotskriterien für das Ausbildungsprogramm der externen Anbieter der Überprüfung durch den Qualitätsrat der Theologischen Fakultät Trier. Die Zulassung der Studierenden zu den Ausbildungseinheiten der externen Anbieter in den Modulen 15 und 23 wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät geregelt.

(3) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Magisterarbeit und der Magister-Abschlussprüfung.

(4) Die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) An einer Studien- oder Prüfungsleistung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Magisterstudiengang an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Magisterstudienganges werden gemäß dem Prinzip des aufbauenden Lernens im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Für jedes Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls, der Magisterarbeit und der Magister-Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module sind

- a) der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 11,
- b) ggf. die Erbringung der dem Modul zugehörigen Studienleistungen gemäß Absatz 4 und
- c) ggf. die regelmäßige Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 5.

(4) Einem Modul können veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen in Form von Studienleistungen zugeordnet sein. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die einem Modul zugehörigen Studienleistungen werden im Modulhandbuch benannt; die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die genaue Art, Dauer und Durchführung der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Eine Studienleistung gilt als erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

(5) Anwesenheitspflichtig sind folgende Lehrveranstaltungen: Exkursion, Praktikum, Praktische Übung, Sprachübung, Praxisorientiertes Seminar, Projektseminar und Kolloquiumseminar. Die Veranstaltungstypen sind im Anhang definiert. Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert,

wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme befreit werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(6) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne hinreichende und genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig wiederholt werden.

(8) Bezüglich der Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen an der Theologischen Fakultät Trier gilt:

a) Die für den Erwerb eines Übungs- oder Proseminarscheins erforderlichen Leistungen werden von der Leiterin oder dem Leiter der Übung bzw. des Proseminars festgelegt. Es sind entweder kleinere schriftliche Arbeiten oder eine Übungs- bzw. Proseminararbeit oder ein Portfolio zu erstellen oder eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 120-minütige Klausur zu absolvieren, wobei immer die regelmäßige aktive Teilnahme am Proseminar vorausgesetzt ist.

b) Ein Hauptseminarschein bzw. qualifizierter Seminarschein wird erteilt nach regelmäßiger aktiver Teilnahme am Seminar und Erstellung einer Seminararbeit (eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder einer Hausarbeit oder eines Portfolios). Die Leiterin bzw. der Leiter des Seminars entscheidet, ob auch eine Hausarbeit ohne Referat für die Erteilung der Leistungspunkte ausreicht.

Im Übrigen sind auch die einschlägigen Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 zu beachten.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Magisterstudium, das sich nach dem Modulplan der Deutschen Bischofskonferenz für das modularisierte Vollstudium der Theologie richtet, ist dem Prinzip des aufbauenden Lernens verpflichtet. Es besteht aus einem Ersten Studienabschnitt (1. bis 6. Semester) und einem Zweiten Studienabschnitt (7. bis 10. Semester).

(2) Der Erste Studienabschnitt bietet eine Einführung in theologisches Denken sowie eine erste Vermittlung von Inhalten und Methoden der Philosophie und der Theologie.

a) Die Module 1 bis 15, die im Ersten Studienabschnitt zu absolvieren sind, werden im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt und im Modulhandbuch näher beschrieben.

- b) Die Module 1 bis 5 bilden als „Theologische Grundlegung“ gemeinsam den „Theologischen Grundkurs“ gemäß Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 85 - 88.
- c) In den Semestern 3 bis 6 sind zwei Pflichtseminarscheine aus zwei verschiedenen Fächergruppen zu erwerben (vgl. Anhang dieser Prüfungsordnung unter B 3 d).
- d) In diesem dreijährigen Studienabschnitt sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- e) Eine Abschlussprüfung am Ende des Ersten Studienabschnitts ist nicht vorgesehen. Nach erfolgreichem Abschluss aller 15 Module erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts, in der alle Module mit ihrer genauen Bezeichnung, die Daten der Modulprüfungen mit den erreichten Noten und erworbenen Leistungspunkten aufgeführt sind. Diese Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(3) Der Zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in Philosophie und in allen Bereichen der Theologie. Die Aufnahme des Zweiten Studienabschnitts setzt den erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts voraus. Um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden (insbesondere nach der Rückkehr vom Studium an einer auswärtigen Hochschule), kann eine vorläufige Zulassung zu den Modulen des Zweiten Studienabschnitts gestattet werden, auch wenn der Erste Studienabschnitt noch nicht ganz abgeschlossen ist. Diese vorläufige Zulassung ist vor Beginn des Semesters schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die vorläufige Zulassung wird zu einer endgültigen, wenn die ausstehenden Prüfungen bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters absolviert sind. Wird der Abschluss des Ersten Studienabschnitts bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, gilt die Zulassung zum Zweiten Abschnitt als nicht erfolgt. Sie kann dann erst gewährt werden, wenn der Nachweis aller Modulprüfungen des Ersten Studienabschnitts vorliegt.

- a) Die Module 16 bis 24, die im Zweiten Studienabschnitt zu absolvieren sind, werden im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt und im Modulhandbuch näher beschrieben.
- b) Im Zweiten Studienabschnitt sind drei Pflichtseminarscheine aus zwei weiteren unterschiedlichen Fächergruppen, in denen im Ersten Studienabschnitt noch kein Seminarschein erworben wurde, sowie ein Seminarschein in einer Fächergruppe nach Wahl zu erwerben; einer der insgesamt fünf Seminarscheine ist nach Möglichkeit im Fach der Magisterarbeit zu erwerben (vgl. Anhang zu dieser Prüfungsordnung unter B 3 d).
- c) In diesem zweijährigen Studienabschnitt sind einschließlich des Moduls 24 (Magisterarbeit) und der Magister-Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- d) Nach dem Bestehen der Modulprüfungen und der Annahme der Magisterarbeit hat sich die Kandidatin oder der Kandidat der Magister-Abschlussprüfung zu unterziehen, für die § 16 zu beachten ist.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die Theologische Fakultät Trier stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation und Durchführung aller Prüfungen im Magisterstudiengang sowie die Verwaltung der Prüfungsergebnisse liegen bei der Theologischen Fakultät Trier. Für das Prüfungswesen und die Abwicklung der Prüfungen setzt die Fakultätskonferenz der Theolo-

gischen Fakultät Trier einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter übertragen. Die Fakultätskonferenz kann Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die bzw. der nach Art. 10 der Statuten der Fakultät ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor ist, ist zugleich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und führt dessen Geschäfte. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen hat das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden kein Stimmrecht.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultätskonferenz über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Theologischen Fakultät sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen und die Magisterprüfung werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Ebenso können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Theologischen Fakultät Trier ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Begründungspflicht liegt auf Seiten der Antragstellenden. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem jeweiligen Fachvertreter oder der jeweiligen Fachvertreterin oder mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem an-

deren Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen.

(6) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Magisterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Meldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen im Magisterstudiengang ist bei der Meldung zur ersten Modulprüfung an der Theologischen Fakultät Trier zu stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der an der Theologischen Fakultät üblichen Formulare an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in Katholischer Theologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen in Theologie an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang in Theologie dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Magisterstudiengang an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Magisterprüfung in Katholischer Theologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder

prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Magisterprüfung erforderlich sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu allen weiteren Modulprüfungen im Magisterstudiengang ist ebenfalls schriftlich unter Verwendung der an der Theologischen Fakultät üblichen Formulare an den Prüfungsausschuss zu richten (vgl. § 11 Abs. 4). Die Anmeldung ist verbindlich; für den Rücktritt von der Prüfung ist § 20 dieser Prüfungsordnung zu beachten.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt, wobei Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung, z. B. Übungs- oder Proseminarscheine). Eine Modulprüfung kann in begründeten Einzelfällen auch aus kumulativen Modulteilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen bestehen. Im Modulhandbuch ist für die einzelnen Module festgelegt, in welcher Form die Modulprüfung abzulegen ist. Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form statt (§§ 12-13). Prüfungsform und Prüfungsdauer sind jeweils im Modulhandbuch angegeben. Der Prüfungsausschuss kann über die in den §§ 12 und 13 angegebenen Formen hinaus weitere Prüfungsformen erlauben.

(4) Die Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester oder, im Falle eines jährlichen Prüfungsangebots, mindestens zweimal jährlich angeboten.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen, Sprachprüfungen und Open-Book Klausuren endet am 14. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine werden im Internet auf der Homepage der Theologischen Fakultät und durch Aushang in der Fakultät bekannt gemacht.

(6) Die Abmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen, Sprachprüfungen und Open-Book Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Innerhalb dieser Fristen ist eine Abmeldung von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung erfolgt bei der

oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht möglich, wenn ihr Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(7) Soweit nicht im Modulhandbuch für ein Modul eine andere Regelung getroffen ist, wird die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt und jeweils im Vorlesungsverzeichnis bzw. bei Änderungen zu Beginn des Semesters durch Aushang und auf der Homepage der Fakultät bekannt gegeben.

(8) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß dem Anhang zur Prüfungsordnung zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind.

(9) Über jede bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die genaue Bezeichnung des Moduls, die Gesamtnote der Modulprüfung (gegebenenfalls die Noten der Modulteilprüfungen) und die Zahl der Leistungspunkte für das Modul enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note einer Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Zahl der damit erworbenen Leistungspunkte in der Bescheinigung aufzuführen.

(10) Bei Hochschulwechsel wird eine Bescheinigung über die abgeschlossenen Module ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung der Module und der zugehörigen Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls die Noten der Modulteilprüfungen sowie die Gesamtnoten und die Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note einer Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfungen (im Rahmen der Modulprüfungen)

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) bzw. vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern 15 Minuten bzw. als Kollegialprüfung 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat, soweit nicht im Modulhandbuch für ein Modul eine andere Regelung getroffen ist. Bei Kollegialprüfungen setzen die Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam die Note fest. Bei den anderen Prüfungen hört die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, die Bezeichnung des Moduls (und gegebenenfalls der geprüften Teile des Moduls), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Der Magnus Cancellarius oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, bei den mündlichen Modulprüfungen anwesend zu sein.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Magisterstudiengangs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag von Studierenden kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Theologischen Fakultät Trier bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen (im Rahmen der Modulprüfungen)

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden (120 Minuten), soweit nicht im Modulhandbuch Bearbeitungszeiten von 60 bzw. 180 Minuten festgelegt sind.

(2) Als prüfungsrelevante Studienleistung innerhalb eines Moduls kann eine Hausarbeit vorgesehen werden. Unter einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Zeitraum von 4 Wochen (28 Tagen) zur Verfügung; die Themen sind so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Als prüfungsrelevante Studienleistung können auch mehrere kleinere schriftliche Arbeiten, Übungs- und Proseminararbeiten sowie die Erstellung eines Portfolios vorgesehen werden. Art und Umfang der geforderten Studienleistung sind von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter vor Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt zu geben. Bei der Abgabe dieser Arbeiten hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Seminararbeit gemäß § 5 Abs. 8 Buchst. b.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Den Prüflingen ist auf Wunsch Einblick in die korrigierte Klausur zu gewähren. Findet die Wiederholungsprüfung (vgl. § 18 Abs. 1) im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) In der Regel werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Prüflingen möglichst innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt. Näheres regelt die Fakultätskonferenz.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) ist im Magisterstudiengang Katholische Theologie nicht zulässig.

§ 14 Magisterarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine von ihr bzw. ihm verfasste wissenschaftliche Arbeit (Magisterarbeit) im Umfang von 60-100 Seiten aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Theologischen Fakultät Trier vorzulegen. Die Magisterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus der gewählten Disziplin mit wissenschaftlichen Methoden selbständig lösen kann.

(2) Die Magisterarbeit kann von allen Professorinnen bzw. Professoren und Lehrstuhlverwalterinnen bzw. Lehrstuhlverwaltern sowie von den Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, den Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und den ständigen Lehrbeauftragten, die den Doktorgrad in Theologie, im Kirchenrecht oder in Philosophie erworben haben, betreut und begutachtet werden.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird im vorletzten Fachsemester des Magisterstudiengangs von der Betreuerin bzw. dem Betreuer, den die Kandidatin oder der Kandidat gewählt hat, nach Anhören der Vorschläge der bzw. des Studierenden festgelegt und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Diese bzw. dieser bestätigt unter Festhalten des Datums die Festlegung und vergibt damit das Thema. Das Thema der Magisterarbeit darf vom Prüfungsausschuss erst vergeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Zweiten Studienabschnitt wenigstens 30 LP erworben hat. Es muss innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen aller Modulprüfungen ausgegeben sein, andernfalls gilt die Magisterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt der Prüfungsausschuss ein Thema.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Magisterarbeit als nicht begonnen. Das neu vereinbarte Thema ist unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Ebenso ist ein eventueller Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers durch schriftliche Mitteilung an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema soll so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Datum der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss, bearbeitet werden kann. In begründeten Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einverständnis mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Fristverlängerung um höchstens drei Monate gewähren.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung (§ 16) kann nicht vor der Abgabe der Magisterarbeit eingereicht werden. Dabei hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann eine andere Sprache zulassen; in diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Eine wissenschaftliche Arbeit, die bereits vollständig oder teilweise einer anderen Stelle

im Rahmen einer Prüfung vorgelegt war, kann nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in überarbeiteter Fassung als Magisterarbeit eingereicht werden. Von der zuständigen Fachvertreterin bzw. vom zuständigen Fachvertreter ist in diesem Fall ein neues Gutachten zu erstellen.

(9) Eine Arbeit, die als ungenügend für den Erwerb eines akademischen Grades oder für die Zulassung zu einem Staatsexamen zurückgewiesen wurde, kann nicht – selbst nicht in vollständig umgearbeiteter Form – als Magisterarbeit vorgelegt werden.

§ 15 Annahme und Begutachtung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren, maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzählung versehen, innerhalb der in § 14 Abs. 5 bestimmten Frist beim Sekretariat der Fakultät einzureichen. Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit ohne ausreichende Begründung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. Das eine Gutachten wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer der Magisterarbeit erstellt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird auf Vorschlag des Erstgutachters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das zweite Gutachten kann in vereinfachter Form erstellt werden, es darf jedoch nicht aus der bloßen Erklärung der Übereinstimmung mit der Bewertung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Magisterarbeit bestehen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note für die Magisterarbeit durch das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet. Bewertet einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern über die Note.

(3) Die Gutachten müssen eine Begründung der Note der Arbeit enthalten, vorbehaltlich der in Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit. Für die Benotung ist die in § 17 Abs. 1 und 2 enthaltene Notenskala maßgebend. Die Gutachten sind möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit, spätestens 10 Tage vor Beginn der Magister-Abschlussprüfung abzugeben. Die Benotung der Magisterarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Magisterarbeit kann auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. Prüfer zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung darf drei Monate nicht überschreiten. Auch in diesem Fall ist § 14 Abs. 6 Satz 1 zu beachten. Verstreicht die zur Umarbeitung eingeräumte Frist, ohne dass die Arbeit von neuem eingereicht wird, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(5) Die Ablehnung der Magisterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(6) Wird die Magisterarbeit abgelehnt, ist eine einmalige Neuankündigung möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält unter Beachtung von § 14 Abs. 3 ein neues Thema.

(7) Wird die neu angefertigte Magisterarbeit wiederum abgelehnt, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16 Magister-Abschlussprüfung

(1) Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie“ wird das Studium mit einer Prüfung abgeschlossen, die als eigene Qualifikation insbesondere der notwendigen Synthese der theologischen Fächer dient. Diese Abschlussprüfung, die als akademische und/oder kirchliche Abschlussprüfung als Vorbedingung für die Zulassung zur zweiten Ausbildungsphase für den Dienst in der Seelsorge gefordert wird, steht nicht im Rahmen des gemäß dem Bologna-Prozess organisierten Studiums und kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen abgelegt werden; für die bestandene Abschlussprüfung werden 10 Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist die Abgabe der Magisterarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in jedem Semester einen Termin für die Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung fest, der zugleich der letzte Termin für die Abgabe der Magisterarbeit in dem betreffenden Semester ist.

(3) Die Magister-Abschlussprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung, welche in der Regel in der Woche nach Abschluss der letzten Modulprüfung durchgeführt wird. Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magisterarbeit des Prüflings moderiert die Magister- Abschlussprüfung. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthält. Für die Führung des Protokolls ist eine geeignete Beisitzerin oder ein geeigneter Beisitzer zu benennen.

(4) In der Magister-Abschlussprüfung stellt der Prüfling zunächst in einem 15-minütigen Kurzreferat möglichst in freier Form das Ziel und die wesentlichen Inhalte seiner Magisterarbeit vor. Darbietung und Form des Referats werden in die Bewertung einbezogen. Auf der Basis dieser Ausführungen findet in den verbleibenden 45 Minuten ein Kolloquium mit den beteiligten Prüfern statt, das insbesondere die Verbindungslinien des Themas der Magisterarbeit zu den ausgewählten Prüfungsfächern reflektieren soll.

Alle vier Fächergruppen der Theologie (Historische, Biblische, Praktische und Systematische Theologie einschließlich Philosophie) sind in der Magister-Abschlussprüfung zu berücksichtigen: eine Fächergruppe ist mit dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, abgedeckt; aus den verbleibenden drei Fächergruppen wählt der Prüfling bei der Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung jeweils ein Fach für das unmittelbar auf das Kurzreferat folgende Prüfungskolloquium aus. Den drei gewählten Fächern ist im Prüfungskolloquium ein möglichst ausgewogener zeitlicher Umfang von etwa 15 Minuten pro Fach einzuräumen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der jeweilige Prüfer.

(5) Der Magnus Cancellarius oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, bei der Magister-Abschlussprüfung anwesend zu sein.

(6) Für die Benotung der Magister-Abschlussprüfung gilt § 17 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Die Gesamtnote der Magister-Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der von den vier beteiligten Prüfern vergebenen Einzelnoten gebildet, wobei der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magisterarbeit das Kurzreferat und die drei weiteren Prüfer ihren jeweiligen Prüfungsteil im Kolloquium bewerten. Die Magister-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote wenigstens die Note ausreichend (= 4,0) erreicht wurde.

(7) Die Magister-Endnote wird aus den Modul-Gesamtnoten des Ersten und des Zweiten Studienabschnitts (vgl. § 17 Abs. 4), der Note für die Magisterarbeit und der Gesamtnote für die Magister-Abschlussprüfung gebildet. Die Modul-Gesamtnoten gehen mit insgesamt 75 % in die Magister-Endnote ein (Erster Studienabschnitt: 45 %; Zweiter Studienabschnitt: 30 %). Die Note für die Magisterarbeit geht mit 15 % in die Magister-Endnote ein. Die Gesamtnote der Magister-Abschlussprüfung geht mit 10 % in die Magister-Endnote ein.

(8) Die Magister-Endnote ist in den Prüfungsakten auch mit der zweiten, nicht gerundeten

Dezimalstelle festzuhalten.

(9) Für Nichtbestehen und Wiederholung der Magister-Abschlussprüfung gilt § 18 dieser Prüfungsordnung entsprechend. Ebenso gilt für den sog. Freiversuch § 19 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß dem Modulhandbuch zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Modulteilprüfung bestanden sein. Besteht die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen oder werden in die Modulprüfung prüfungsrelevante Studienleistungen eingebracht, werden bei der Bildung der Modulnote die Teilnoten jeweils entsprechend den im Modulhandbuch für diese Komponenten vorgesehenen Leistungspunkten gewichtet.

(3) Bei der Bildung der Noten für die Module 15 und 23 werden nur die Elemente des Moduls berücksichtigt, für die Noten vergeben wurden. Dabei werden die Noten für die Pflichtseminare wie Noten für Modulteilprüfungen behandelt.

(4) Die Modul-Gesamtnoten des Ersten und des Zweiten Studienabschnitts werden gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des jeweiligen Studienabschnitts, die jeweils entsprechend den Leistungspunkten gewichtet werden, die den betreffenden Modulen gemäß Modulhandbuch zugeordnet sind (jeweils Abschnitt 10 im Modulhandbuch: „Stellenwert der Modulnote in der Modul-Gesamtnote des Studienabschnitts“). Die Note für die Magisterarbeit ist nicht Teil dieser Modul-Gesamtnoten.

(5) Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Magisterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen; § 18 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt sechs Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.

4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den Magisterstudiengang in Katholischer Theologie verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19 Freiversuch

(1) Jede im letzten Jahr der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Magisterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen

Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 21 Zeugnis über die Magisterprüfung, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Magisterprüfung (§ 4 Abs. 4) bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und die Modul-Gesamtnoten, die Note der Magisterarbeit, die Gesamtnote der Magister-Abschlussprüfung und die Endnote der Magisterprüfung sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Magisterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abge-

legt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Fachnote oder auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Rektorin oder dem Rektor und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät Trier zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS- Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Magisterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Theologische Fakultät Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22 Magisterurkunde

(1) Nach bestandener Magisterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Magisterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Magister Theologiae“ bzw. einer „Magistra Theologiae“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Rektorin oder dem Rektor der Theologischen Fakultät Trier und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Be-

stehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Magisterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Magisterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Magisterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen der Theologischen Fakultät Trier“ in Kraft.

Trier, den 10. Juli 2026

Der Rektor der
Theologischen Fakultät Trier

Prof. Dr. Walter A. Euler

Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät Trier

Anhang

1. Übersicht über den Magisterstudiengang Katholische Theologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Lateinkenntnisse (Nachweis: Latinum)

Griechischkenntnisse (Nachweis: Graecum oder Hochschulprüfung über einen Kurs von 8 SWS in Bibel-Griechisch)

Hebräischkenntnisse (Nachweis: Hebraicum bzw. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am einsemestrigen Hebräischkurs oder an einer einsemestrigen Einführung in die hebräische Sprache).

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Magister

Der Magisterstudiengang in Katholischer Theologie ist ein grundständiger, in sich abgeschlossener Studiengang, der keinen anderen abgeschlossenen Studiengang (z. B. Bachelorstudiengang) voraussetzt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang	180 SWS (300 LP), davon
in den Semestern 1 und 2:	38 SWS (57 LP),
in den Semestern 3 bis 6:	76 SWS (123 LP),
in den Semestern 7 bis 10:	66 SWS (120 LP).

2. Fächergruppen

Die Fächer des modularisierten Vollstudiums der Theologie sind in folgenden Fächergruppen zusammengefasst:

- a) Biblische Fächergruppe: Biblische Einleitung, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments
- b) Historische Fächergruppe: Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit

- c) Systematische Fächergruppe: Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft
- d) Praktische Fächergruppe: Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Homiletik, Pastoraltheologie, Religionspädagogik mit Katechetik

3. Regelungen zu den Lehrveranstaltungen

Bezüglich der Lehrveranstaltungen sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Bei einer **Übung** wird der Lernerfolg durch Übungsarbeiten oder eine abschließende 120-minütige schriftliche Prüfung (Klausur) oder 15-minütige mündliche Prüfung überprüft.
- b) Die für den Erwerb eines **Proseminarscheins** erforderlichen Leistungen werden von der Leiterin oder dem Leiter des Proseminars festgelegt. Es sind entweder eine Proseminararbeit oder mehrere kleinere Arbeiten zu erstellen oder eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 120-minütige Klausur zu absolvieren, wobei immer die regelmäßige aktive Teilnahme am Proseminar vorausgesetzt ist.
- c) Ein **Seminarschein** wird erteilt nach regelmäßiger aktiver Teilnahme am Seminar und Erstellung einer Seminararbeit (eines schriftlich ausgearbeitetes Referats oder einer Hausarbeit oder eines Portfolios). Die Leiterin bzw. der Leiter des Seminars entscheidet, ob auch eine Hausarbeit ohne Referat für die Erteilung der Leistungspunkte ausreicht.
- d) In den Semestern 3-6 sind zwei Pflichtseminare (Modul 15A-B), in den Semestern 7-10 sind drei Pflichtseminare (Modul 23A-C) zu absolvieren; die erfolgreiche Teilnahme ist durch einen Seminarschein (benoteten Hauptseminarschein) nachzuweisen. Von diesen insgesamt 5 Pflichtseminaren ist je ein Seminarschein in der historischen, biblischen, systematischen (einschließlich Philosophie) und praktischen Theologie sowie ein Seminarschein in einer Fächergruppe nach Wahl zu erwerben; einer der fünf Seminarscheine ist nach Möglichkeit im Fach der Magisterarbeit zu erwerben.
- e) Eine Lehrveranstaltung, die im Modulhandbuch als **Vorlesung** vorgesehen ist, kann in begründeten Fällen in der Form eines **Seminars** durchgeführt werden; in diesem Fall können unabhängig von der Form der Leistungsüberprüfung nur die für eine Vorlesung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben werden; der für eine Vorlesung vorgesehene studentische Arbeitsaufwand („Workload“) darf nicht überschritten werden. Ein solches Seminar kann nicht an die Stelle eines der 5 Pflichtseminare treten.

4. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die unten aufgeführten 24 Pflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind nicht vorgesehen. Die näheren Angaben zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Magisterstudiengangs Katholische Theologie.

Erster Studienabschnitt (Semester 1 – 6)

Modul-Nr. und Modulname		In den Semestern	Art und Dauer der Modul(teil)prüfungen oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen	
SWS	LP		WS	SS
Modul 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht 8 11,0		1 – 2	Proseminarschein (1C)	Modulprüfung (180-minütige Klausur über 1A+B+D)
Modul 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht 8 11,0		1 – 2	Proseminarschein (2C) Teilnahmeschein (2D)	Modulprüfung (120-minütige Klausur über 2A+B)
Modul 3 Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht 5 8,0		1 – 2	Teilnahmeschein (3D)	Modulprüfung (120-minütige Klausur über 3A+B+C)
Modul 4 Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht 9 16,0		1 – 2	Teilnahmeschein (4E) Teilnahmeschein (4F)	Modulprüfung (30-minütige mündliche Prüfung über 4A+B+C+D) <i>aktuell ad experimentum durch eine Portfolio-Prüfung ersetzt</i>
Modul 5 Vernunft und Glaube (Philosophie) 8 11,0		1 – 2		Proseminarschein (5A) Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 5B+C+D)
Modul 6 Mensch und Schöpfung 8 10,0		3 – 4 (5 – 6)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 6A+B)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 6C+D)
Modul 7 Gotteslehre 8 10,0		3 – 4 (5 – 6)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 7A+B) Prüfungsrelevante Studienleistung in 7E	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 7C+D)

Modul 8 Jesus Christus und die Gottesherrschaft 9 11,0	3 – 4 (5 – 6)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 8C+E)	Modulteilprüfung (180-minütige Klausur über 8A+B+D)
Modul 9 Wege christlichen Lebens und Denkens 6 7,0	3 – 4 (5 – 6)	Prüfungsrelevante Studienleistung in 9C	Modulprüfung (180-minütige Klausur über 9A+B)
Modul 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes 8 10,0	5 – 6 (3 – 4)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 10A+B)	Modulteilprüfung (120-minütige Klausur über 10C+D)
Modul 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens 9 11,0	5 – 6 (3 – 4)	Modulteilprüfung (120-minütige Klausur über 11C+D+E)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 11A+B)
Modul 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt 8 10,0	5 – 6 (3 – 4)		Modulprüfung (180-minütige Klausur)
Modul 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft 8 10,0	3 – 4 (5 – 6)	Prüfungsrelevante Studienleistung in 13C	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 13A+B+D)
Modul 14 Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen 8 10,0	5 – 6 (3 – 4)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 14A+B)	Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 14C+D)
Modul 15 Schwerpunktstudium / Studien- und berufsbezogenen Kompetenzen / Schlüsselqualifikationen I 4 34,0	1 – 2		
	3 – 6	2 Seminarscheine (15A und 15B)	
	1 – 6	Kurs- bzw. Praktikumsnachweise (15C bis 15E)	

Zweiter Studienabschnitt (Semester 7 – 10)

Modul-Nr. und Modulname		In den Semestern	Art und Dauer der Modul(teil)prüfungen oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen	
SWS	LP		WS	SS
Modul 16 Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments 10 11,0		7 – 8		Modulteilprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 16B+C) Modulteilprüfung (120-minütige Klausur über 16A+D+E)
Modul 17 Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte 4 5,0		8		Modulprüfung (180-minütige Klausur über 17A+B)
Modul 18 Vertiefung im Bereich der Dogmatik 8 10,0		7 - 8	Modulteilprüfung über die Kurse 18A+B (120-minütige Klausur)	Modulteilprüfung über die Kurse 18C+D (20-minütige mündliche Prüfung)
Modul 19 Vertiefung im Bereich der Fundamentalthologie und der Philosophie 6 7,0		7 - 8	Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 19A+C)	Prüfungsrelev. Studienleistung in 19B
Modul 20 Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre 8 10,0		7 – 8	Modulprüfung (180-minütige Klausur über 20A+C)	Prüfungsrelev. Studienleistung in 20B
Modul 21 Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, der Religionspädagogik und der Homiletik 6 7,0		9 – 10	Prüfungsrelevante Studienleistung in 21B	Modulprüfung (120-minütige schriftl. Prüfung über 21A+C)

Modul 22 Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft 6 7,0	9 – 10		Prüfungsrelevante Studienleistung in 22C Modulprüfung (20-minütige mündliche Prüfung über 22A+B)
Modul 23 Schwerpunktstudium, berufsbezogene Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen II 8 28,0	7 – 10 9 – 10 7 - 10	3 Seminarscheine (23A, 23B, 23C) Teilnahmeschein (23D) Kurs- bzw. Praktikumsnachweise (23E, 23F)	
Modul 24 Magisterarbeit 25,0	9 - 10	Schriftliche Arbeit	
Magister-Abschlussprüfung 10,0	10	60-minütige mündliche Prüfung	

Summe der Semester 1 – 6:	114 SWS	180 LP
Summe der Semester 7 – 10:	66 SWS	120 LP
Gesamt der Semester 1 – 10:	180 SWS	300 LP

5. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

6. Verpflichtende Kurse und Praktika:

Die in den Modulen 15 und 23 aufgeführten Praktika (Begleitete Praktika) werden nicht von der Theologischen Fakultät Trier, sondern vom Bischöflichen Priesterseminar, vom Bischöflichen Generalvikariat oder von den Verantwortlichen einer anderweitigen Praktikumsstelle in Rücksprache mit dem Studiendekan / der Studiendekanin organisiert und durchgeführt. Die Modulbescheinigungen für M-15 und M-23 können jedoch von der Theologischen Fakultät Trier erst ausgestellt werden, wenn die entsprechenden Bescheinigungen über die in den Modulen 15 und 23 aufgeführten Kurse und Praktika vorgelegt werden.

2. Anhang zu § 5 Absatz 5: Veranstaltungstypologie

Veranstaltungen mit verpflichtender Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Für die Zuordnung einer Veranstaltung zu einer der Veranstaltungsarten, bei denen die Anwesenheit Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist, muss die Veranstaltung folgenden inhaltlich-konzeptionellen Kriterien genügen:

1. Die Veranstaltung ist methodisch-didaktisch auf die Vermittlung und Einübung praktischer Kompetenzen und/oder die Vermittlung von Kompetenzen durch anwendungsorientierte Lernsettings ausgelegt.
2. Die Möglichkeit zum gemeinsamen Erkenntnisgewinn muss gegeben sein. Das heißt, die inneren Bedingungen, also die methodisch-didaktische wie inhaltliche Gestaltung, fordern und fördern die aktive Teilnahme aller die Veranstaltung besuchenden Studierenden. Die aktive Einbindung der Studierenden während der Veranstaltung und die Vermittlung von Kompetenzen, die häufig nicht oder nicht unmittelbar in der jeweiligen Prüfungssituation überprüft werden können, sind Mittelpunkt und prägendes Merkmal, insbesondere bei den seminaristisch orientierten Veranstaltungsformen.
3. Die aktiv Teilnahmemöglichkeit wird durch die äußeren Bedingungen sichergestellt, also durch eine angemessene Gruppengröße sowie die räumlichen Gegebenheiten. Die jeweilige Obergrenze der Zahl der Teilnehmenden hängt zum einen von den räumlichen Gegebenheiten (z. B. Raumgröße, Arbeitsplätze) ab, zum anderen orientiert sie sich an einer sinnvollen Arbeitsgruppengröße, die eine aktive und gegebenenfalls praktische Einbindung jeder und jedes Studierenden sowie deren Betreuung durch die Lehrende oder den Lehrenden ermöglicht.
4. Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs durch Prüfungs- und Studienleistungen muss den Charakter des jeweiligen Veranstaltungstyps widerspiegeln.

Veranstaltungsart	Charakteristische Merkmale der Veranstaltungsart und übliche Formen der Überprüfung des Kompetenzerwerbs (Prüfungs- und Studienleistungen)	Gruppengröße (größere Gruppen bei mehreren Lehrenden möglich)
Exkursion	Exkursionen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten durch Besuch von Veranstaltungen und Orten außerhalb der Universität. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel nachbereitend reflektiert und dokumentiert, beispielsweise durch einen Exkursionsbericht als Prüfungs- oder Studienleistung.	bis zu 15 Personen
Praktikum	Mit 'Praktikum' wird die Anwendung von im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in konkreten Handlungssituationen in Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität bezeichnet. Praktika können insbesondere der beruflichen Orientierung von Studierenden durch das Kennenlernen von (berufs-)praktischen Tätigkeiten in einem Unternehmen oder einer sonstigen außeruniversitären Einrichtung dienen. Die erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen werden in der Regel in Berichtsform oder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) reflektiert und dokumentiert.	individuell
Praktische Übung	Praktische Übungen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in einzelnen Studienbereichen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Schulung in fachspezifischen Methoden (einschließlich der Reflexion) sowie deren eigenständige Anwendung. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.	bis zu 30 Personen

Sprachübung	Sprachübungen dienen dem Erlernen einer Fremdsprache und deren Vertiefung. Sie vermitteln durch praktische Übungen rezeptive und produktive Fertigkeiten für eine kompetenzorientierte Anwendung der Sprache. Prüfungsformen sind in der Regel mündliche Prüfungen oder Klausuren, in denen die erworbenen praktischen Kompetenzen in der Fremdsprache nachgewiesen werden.	bis zu 24 Personen
Praxisorientiertes Seminar	Praxisorientierte Seminare beinhalten einen hohen Anteil an Lernsituationen, in denen individuelle praktische Kompetenzen vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei eine Praxisorientierung im Sinne der engen Verknüpfung von theoretischer Fundierung und praktischer Anwendung. Im Bereich der Lehrerbildung dienen sie insbesondere der Einübung spezieller Lehr-Lern-Settings und deren praktischer Anwendung. Gemeinsam mit den Studierenden wird didaktisches und methodisches Denken, Planen und Handeln erprobt und reflektiert. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel entweder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.	bis zu 30 Personen
Projektseminar	Projektseminare sind Veranstaltungen, in denen anhand von (Fall-) Beispielen und mit einem hohen Anteil individueller anwendungsorientierter Arbeit exemplarisch Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei insbesondere die Projektorientierung im Sinne der Fokussierung eines spezifischen Arbeitsvorhabens, das unter Berücksichtigung von Projektzielen geplant, durchgeführt und reflektiert wird. In der Regel wird das Ergebnis des Projekts bzw. dessen schriftliche Reflexion in Berichtsform (als schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung) dokumentiert.	bis zu 15 Personen

Kolloquiumsseminar	In Kolloquiumsseminaren liegt ein Schwerpunkt der Ausgestaltung auf der dialogischen Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden. Insbesondere wird hier die Argumentationskompetenz der Studierenden mit ihren weiteren Ausprägungen (Problembewusstsein, Differenzierungsvermögen, Beherrschung der einschlägigen Begrifflichkeit, angemessener sprachlicher Ausdruck) entwickelt und praktisch eingeübt. Prüfungs- und Studienleistungen in Kolloquiumsseminaren zielen dementsprechend vor allem auf den Nachweis dieser Argumentationskompetenz ab (zum Beispiel Hausarbeit, Posterpräsentation, mündliche Prüfung).	bis zu 30 Personen
--------------------	---	--------------------